



## **ERGEBNIS EINER VORPRÜFUNG NACH § 5 I. V. M. § 7 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 20.10.2021

UVK I C 210-13477

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Auf Antrag der Firma EMD Energiemanagement Deutschland GmbH, Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin vom 23.04.2021 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage -BHKW- auf dem Grundstück Wendenschloßstraße 254, 12557 Berlin eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgenommen.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Kraftwärmekopplungs-Anlage (KWK-Anlage) im Kellergeschoss eines neuen Wohn- und Geschäftshauses (Haus 63) im Neubaugebiet Marienhain in Köpenick, Wendenschloßstraße 254.

Die geplante Anlage umfasst im Wesentlichen zwei erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke (BHKW) mit jeweils 0,847 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) und drei erdgasbetriebene Gas-Brennwertkessel mit einer FWL von 1,98 MW, 1,2 MW und 0,64 MW. Die Energiezentrale wird somit insgesamt 5,5 MW FWL erzeugen können.

Außerdem sind ein 5-zügiger Schornsteinschacht (Mündungshöhe 23,85 m über Grund), zwei Warmwasserpufferspeicher (jeweils 6 m<sup>3</sup>), Netzpumpen zur Versorgung des Neubaugebietes mit Wärme aus der Zentrale und eine Trafostation vorgesehen.

Der erzeugte Strom wird zum Teil in der Energiezentrale verbraucht und zum Großteil in das Versorgungsnetz eingespeist. Übersteigt der Wärmebedarf die über die Abwärme der Motoren bereitgestellte Wärme, so wird der Kessel mit der geringsten Wärmeleistung eingesetzt. Spitzenlasten werden über die beiden größeren Kessel abgedeckt. Die Abgase werden über einen SCR-Katalysator mit nachgeschaltetem Oxidations-Katalysator geführt. Die gesamte Anlage wird ganzjährig 24 Stunden in Betrieb sein.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG Folgendes festzustellen:

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die im Rahmen einer Vorprüfung vorzunehmende Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind beschränkt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Vorhabenbezogene Auswirkungen (Luftemissionen, Schallemissionen) treten mit Umsetzung des geplanten Vorhabens zwar ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen nicht geeignet, die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (SCR- und Oxidationskatalysatoren für die BHKW sowie schallreduzierende Maßnahmen).

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer R2/131-2, eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlage**

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)